

**Parlamentarische**



**Bundsheer-**

**Beschwerdekommision**

**JAHRESBERICHT**  
**1999**

---

Bundsheer-Beschwerdekommision gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1998

## **Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:**

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK iVm § 6 Abs. 5 Wehrgesetz 1990,  
BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I  
Nr. 121/1998,

einmal jährlich und ist nach Beschlußfassung durch  
die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-  
Beschwerdekommision dem Bundesminister für  
Landesverteidigung zuzuleiten.

Die Jahresberichte 1998 und 1999 sind gemäss der  
vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister  
für Landesverteidigung mit einer Stellungnahme zu den  
Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision  
dem Nationalrat vorzulegen.

### **Für den Inhalt verantwortlich:**

**Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-  
Beschwerdekommision**

- Joachim SENEKOVIC, amtsführender Vorsitzender,
- BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER, Vorsitzender,
- Abg. z.NR Ing. Gerald TYCHTL, Vorsitzender;

### **Redaktion:**

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision,  
AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel.  
01/728 00 90, 5200/0, Durchwahl: 22980 bis 22987 und 22990,  
Ortstarif 0810/200 125,  
Fax 5200/17 142;

e-mail - Adresse: HYPERLINK <http://www.parlbhbk.bmlv.gv.at>.

# JAHRESBERICHT 1999

Im folgenden erstattet die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1998, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1999.

# INHALTSVERZEICHNIS/JAHRESBERICHT 1999

## A.

Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 1999

## B.

Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision  
gemäss § 6 des Wehrgesetzes 1990,  
BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (WG)

	Seite
I. Aufgaben	5-7
II. Tätigkeit	8-22
II Beispiele für Beschwerdefälle	23-32
III. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision	33
IV. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	34-35
V. Tätigkeit der Vorsitzenden	36

## C.

Tätigkeit gemäss § 29 Abs. 8 WG 37

\*\*\*

## ANHANG

I. Statistischer Teil über die Bearbeitung der außerordentlichen Beschwerden	St1 – St21
---	------------

A.

**Zusammensetzung der**  
**parlamentarischen Bundesheer-**  
**Beschwerdekommision 1999**

**Vorsitzende:**

Joachim <b>SENEKOVIC</b>	ÖVP
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald <b>OFNER</b>	FPÖ
Abg. z. NR Ing. Gerald <b>TYCHTL</b>	SPÖ

**Mitglieder:**

- Abg.z.NR Anton <b>GAAL</b>	SPÖ
- Abg.z.NR Hptm (dRes) Dipl. Ing. Werner <b>KUMMERER</b>	SPÖ
- Abg.z.NR Walter <b>MURAUER</b>	ÖVP
- Redakteur Obst (M) Walter <b>SELEDEC</b>	FPÖ
- Abg.z.NR Dr. Martina <b>GREDLER</b>	LIF
- MinR Lt (dRes) Dr. Kurt <b>WEGSCHEIDLER</b>	Grüne

**Ersatzmitglieder:**

- Abg.z.NR Marianne <b>HAGENHOFER</b>	SPÖ
- Bgdr Werner <b>BRANDNER</b>	SPÖ
- Kpl (M) Andreas <b>BABLER</b>	SPÖ
- Abg. z. OÖ-LT Mjr (M) Mag. Gerhard <b>TUSEK</b>	ÖVP
- Abg. z. NR Werner <b>AMON</b> (seit 23.2.1999)	ÖVP
- Gfr (dRes) Wolfgang <b>KUBESCH</b> (bis 22.2.1999)	ÖVP
- Abg.z.NR Ute <b>APFELBECK</b>	FPÖ
- Hptm (M) Günther <b>BARNET</b> (bis zur Verehelichung <b>ENZENDORFER</b> )	FPÖ
- Abg.z.NR Maria <b>SCHAFFENRATH</b>	LIF
- Gfr (dRes) Heinrich <b>WEINGARTNER</b>	Grüne

## Beratende Organe der parlamentarischen Bundesheer-

### Beschwerdekommision:

- Gen Karl **MAJCEN**, Generaltruppeninspektor
- SektChef Mag. Wilhelm **HARASEK**, Ltr S II/BMLV
- Divr Dr. Robert **SCHLÖGEL**, HSanChef & Ltr SanW/BMLV

### Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

- OR Hptm (M) Dr. Franz **PIETSCH**, Leiter des Büros der BK
- R Hptm (dRes) Mag. Karl **SCHNEEMANN**, Ref und stv Leiter
- VB I/a Olt (M) Mag. Raphael **BAYER**, Ref
- FOInsp OStv (M) Johann R. **SCHEBESTA**, Ref
- FOInsp OStWm (M) Ernst **KIESEL**, Sachbearbeiter und Kanzleileiter
- VB I/c Edeltraud **POSINGER**, Sachbearbeiterin
- Gfr Mag. Friedrich **KÖNIG**, GWD-Jurist, ET X/98
- Gfr Dr. Bernt **BRUNHÖLZL**, GWD-Jurist, ET IV/99
- Rekr Mag. Gerald **EBERHARD**, GWD-Jurist, ET X/99

## B.

### Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision gemäss

### § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,

### in der geltenden Fassung

### (im Folgenden: WG):

#### I. Aufgaben

Die Funktionsperiode der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäss § 6 WG sechs Jahre.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1996 wurden Abg. z.NR Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ), Joachim SENEKOVIC (ÖVP) und BM a.D. Abg. z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäss § 6 WG mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 für die beginnende neue sechsjährige Funktionsperiode der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bis 31. Dezember 2002 einstimmig gewählt und übernahm Joachim SENEKOVIC am 1. Jänner 1999 turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden gem. § 6 Abs. 10 WG für 2 Jahre.

Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zeigen auf, dass sich die Arbeit dieser unabhängigen, aus allen Fraktionen des Parlaments zusammengesetzten, Kommission als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes parlamentarisches Prüforgan bewährt hat.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist neben dem Landesverteidigungsrat jene Einrichtung, die dem demokratischen Prinzip unserer Rechtsordnung auch im militärischen Bereich in besonderer Weise Rechnung trägt.

Sie ist als eigenständiges und unabhängiges Prüforgan des Nationalrates analog der Volksanwaltschaft tätig und stellt somit als Instrument der politischen Kontrolle ein demokratisch speziell legitimiertes Hilfsorgan des Parlaments dar.

Die Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern aller im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien sorgt dafür, dass die von ihr gefassten Beschlüsse von allen Fraktionen mitgetragen werden. Den Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung kommt daher beträchtliches politisches Gewicht zu.

In den über 40 Jahren des Bestehens der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision hat jeder Bundesminister für Landesverteidigung den Empfehlungen der Kommission entsprochen.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision entscheidet, ob und wie weit sie an sie herangetragene Beschwerden bzw. aufgefallene Missstände in Behandlung zieht.

\*\*\*

Die Zusammenarbeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

sowohl mit dem Nationalrat als auch dem Bundesminister für Landesverteidigung funktioniert ausgezeichnet und trägt zur Effizienz wesentlich bei.

\*\*\*

### WER KANN SICH BESCHWEREN?

*Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte **Beschwerden** (schriftlich oder mündlich)*

*✍ von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,*

*✍ von Stellungspflichtigen,*

*✍ von Soldaten und Soldatenvertretern sowie*

*✍ von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes*

*entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.*

*Darüber hinaus ist die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.*

### WORÜBER ?

*Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriff in dienstliche Befugnisse;*

\*\*\*

International kann die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit den Justizombudsmännern des Schwedischen Reichstages und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.

## II. Tätigkeit

Im Berichtsjahr 1999 kam die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung bei von ihr vermuteten Mängeln und Missständen im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

In den vom Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen beschloss sie 409 Empfehlungen zu den im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung trug wie alle seine Vorgänger allen Empfehlungen im vollen Umfang Rechnung.

Wie bereits in den Berichtsjahren zuvor, trugen Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen mit dazu bei, Verständnis für die unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ aufzubringen.

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Stadium des Erhebungsverfahrens in Aussicht gestellt und oftmals kurzfristig realisiert werden.

\*\*\*

In diesem Zusammenhang und auch im Rahmen der Behandlung von außerordentlichen Beschwerden wurden in zahlreichen direkten Gesprächen mit den Verantwortlichen der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Missstände, vor allem aber das Setzen

nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt, sodass häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Missstände im militärischen Dienstbereich abgestellt werden konnten.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten auch im Berichtsjahr Missstände schnellstens aufgeklärt werden und wurde vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines gedeihlichen Betriebsklimas herbeigeführt.

\*\*\*

In den insgesamt 460 im Berichtsjahr bearbeiteten Beschwerden aus 1999 (1998: 390) und 11 amtswegig erfolgten Untersuchungen wurden knapp 800 Beschwerdegründe geltend gemacht. Sie bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal- und Versorgungsangelegenheiten.

46,37 % aller Beschwerdegründe bezogen sich im Berichtsjahr auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und des Dienstbetriebes; zum Vergleich 1998: 53,50 %.

Die Zahl der Beschwerdegründe in Personalangelegenheiten betrug 30 %; zum Vergleich 1998: 21,5 %.

\*\*\*

80 % der im Berichtsjahr eingebrachten, inhaltlich behandelten und erledigten Beschwerden wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt.

\*\*\*

9 % (1998: ebenfalls 9 %) aller eingebrachten Beschwerden wurden vor allem wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig wegen unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

Weitere 13 % (1998: 9 %) der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden wurden nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt. Diese Beschwerden wurden dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bearbeitung und Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

Nur 16 % der Beschwerden 1999 waren Anfang Jänner 2000 noch unerledigt.

\*\*\*

Anlässlich von etwa 2700 telefonischen Anfragen (1998: ca. 2500) und weiteren schriftlichen Anbringen bzw. Interventionen im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zahlreiche Stellungs- und Wehrpflichtige, direkt betroffene Soldaten und auch deren Angehörige zu ihren Vorbringen beraten.

Nur ein geringer Teil der Fragesteller entschloss sich tatsächlich, auch noch eine schriftliche Beschwerde einzubringen. Zahlreiche anonyme Anrufer, darunter auch Angehörige von Grundwehrdienst leistenden Soldaten, erklärten, eventuelle Repressalien oder zumindest dienstliche Nachteile als Folgen der Einbringung von Beschwerden vermeiden zu wollen.

\*\*\*

Die ständig steigende Anzahl der fernmündlichen Anfragen zeigt, dass das Serviceangebot der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision (telefonische bundesweite Erreichbarkeit zum Ortstarif: 0810/200 125) voll angenommen wird. Die Zahl der fernmündlichen Anfragen steigt von Jahr zu Jahr an (1998: 2521, 1999: 2776).

Durch dieses Serviceangebot der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision werden zumeist förmliche Beschwerden gar nicht

notwendig, weil durch Beratung, Aufklärung und Hilfestellung die von den Anrufern dargestellten Probleme bereits im Vorfeld einer Beschwerdeerledigung gelöst werden konnten.

Die Zahl der eingebrachten Beschwerden im Berichtsjahr ist auf 550 angestiegen (1998: 530).

\*\*\*

Die Kommission genießt das Vertrauen von Soldaten aller Ränge; mehr als 50 % (1998: 60 %) aller Beschwerden wurden von Grundwehrdienern an die Kommission herangetragen.

Zahlreiche Informationsmaßnahmen der Vorsitzenden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision hatten zur Folge, dass die Anzahl von Beschwerden aus dem Kaderbereich im Berichtszeitraum nur geringfügig anstieg, weil andere Möglichkeiten der Problemlösung vorgeschlagen bzw. gefunden werden konnten.

In diesem Zusammenhang darf die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Verteidigungsministeriums, vor allem mit den beratenden Organen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision (Leiter Sektion II, Generaltruppeninspektor, Heeressanitätschef), hervorgehoben und darauf verwiesen werden, dass Missstände innerhalb des Heeres immer rascher abgestellt werden.

In Weiterverfolgung der bisherigen Übung wurden die Kontakte mit den Verantwortlichen des Ressorts auf allen Ebenen vertieft.

## II.1. Amtswegige Untersuchungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision:

Im Wege der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Missständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission wie schon in den vorangegangenen Jahren von sich aus - im Berichtsjahr in 11 Fällen (1998 in 24 Fällen) - bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen und Wahrnehmungen aus Anlass des Einschreitens der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vor Ort etc., ein.

### **II.1.1. Im Vorfeld einer amtswegigen Prüfung gem. § 6 Abs. 4 WG:**

Im Berichtsjahr wurden 17 Verfahren im Vorfeld einer amtswegigen Prüfung durchgeführt. Diese betrafen unter anderem angeblich unerträgliche Lärmbelastung durch an-/abfliegende Hubschrauber über Wohngebiet oder angebliche schwere Sicherheitsmängel bei Mannschaftstransportpanzern, Unfälle mit Todesfolgen etc.. In diesen Fällen wurden auch unverzüglich die zuständigen Fachabteilungen im Bundesministerium für Landesverteidigung befasst.

### **II.1.2. Überprüfungen vor Ort gemäß § 6 Abs. 4 WG:**

Im Berichtsjahr sah sich die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in 32 Fällen (1998 in 34 Fällen) veranlasst, direkte Erhebungen vor Ort - davon drei bei österreichischen Kontingenten im Ausland – durchzuführen.

\*\*\*

Die Besuche des Präsidiums der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei ATHUMALBA in SKHODRA vom 1. bis 2. Juli 1999 und beim AUCON/KFOR im KOSOVO vom 2. bis 4. November und vom 10. bis 12. Dezember 1999 dienten vor allem dazu, die einsatzspezifischen Verhältnisse und Rahmenbedingungen des österreichischen Kontingentes in der für ca. 5000 Flüchtlinge aus dem KOSOVO errichteten Zeltstadt samt Feldspital in

SKHODRA/ALBANIEN und im Camp CASABLANCA in SUVA REKA/KOSOVO kennenzulernen.

\*\*\*

Die in unbürokratischer Weise erledigten Untersuchungen ermöglichten in kürzester Zeit und ohne aufwendige Verfahren die Vorbereitung von Empfehlungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Prüfungsergebnisse. Oft konnten noch während der Überprüfungen vor Ort im Zusammenwirken mit den jeweiligen Kommandanten Missstände beseitigt und Probleme gelöst werden.

Die Durchführung geboten erscheinender sofortiger Untersuchungen durch die Kommission, durch ihr Präsidium bzw. durch den Leiter ihres Büros als delegiertes Organ, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, ermöglichten rasches und unbürokratisches Einschreiten vor Ort, häufig verbunden mit sofortigem Aufzeigen bzw. Abstellen von Missständen im Interesse aller Beteiligten.

## II.2. Besondere Problemkreise

### **II.2.1. Verständlichkeit militärärztlicher Protokolle:**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision unterstützt die in Angriff genommene Verdeutlichung und Erläuterung von Begriffen in militärärztlichen Protokollen, wie „Gewährung längerer Essenspausen“, „Befreiung vom Heben und Tragen über 5 kg“, „kein Stehen über 10 Minuten“, „keine Märsche über 5 km“, etc. im Interesse der betroffenen Soldaten und ihrer Ausbilder.

In diesem Zusammenhang ist besondere Vorsicht bei taxativen Aufzählungen von vorerst nicht näher umrissenen militärärztlichen Einschränkungen durch die Truppenärzte als Verfasser der gegenständlichen militärärztlichen Protokolle geboten, weil Ausbilder auf unterster Ebene vielfach nicht in der Lage sind, die Bedeutung und den Umfang militärärztlicherseits verfügbarer Einschränkungen zu verstehen.

### **II.2.2. Bremsverhalten „gehärteter“ sLKW, fehlende Unterlagen und monatelange Bearbeitung einer Beschwerde**

(GZ 10/296 u. 328-BK/98; GZ 10/007-BK/99):

Die bezugnehmende Stellungnahme der zuständigen Sektion IV im BMLV wurde erst nach über einem Jahr und mehrfacher Urgenz übermittelt.

Die derart lange und völlig unverständliche „Vorbereitungszeit“ im Bereich der Sektion IV behinderte die für die Abgabe der abschließenden Stellungnahme des BMLV verantwortlichen Organe der Sektion II sosehr, dass insgesamt der Eindruck einer Rechtsverweigerung entstehen konnte.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision kritisierte in diesem Zusammenhang die übermäßig lange Dauer der Bearbeitung und den Umstand, dass

wesentliche Aktenteile monatelang unauffindbar waren und erst nach Anforderungen durch die Kommission letzten Endes aufgefunden werden konnten.

### **II.2.3. Überprüfung von Bremsmängeln bei Lastkraftwagen des Bundesheeres** (GZ 10/296 u. 328-BK/98; GZ 10/007-BK/99):

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde ein technischer Sachverständiger als Gutachter in ggstdl. Angelegenheit beauftragt.

Die Stellungnahme des in die Problematik involvierten und daher für eine derartige Beurteilung ungeeigneten Fachbeamten der Sektion IV im BMLV reichte nach Ansicht der Kommission nicht aus, um mit gutem Gewissen eine abschließende Empfehlung abgeben zu können.

### **II.2.4. Nichtausbezahlung der ½ Auslandszulage für die Nachbereitungszeit im Gegensatz zur Vorbereitungszeit** (GZ 10/337/13-BK/99):

Zu Recht zeigten die knapp 50 beschwerdeführenden Soldaten mangelnde Logik in den Bestimmungen des Auslandszulagengesetzes betreffend die Gewährung der Auslandszulage (50% des Sockelbetrages) nur für die inländische Vorbereitungszeit eines Auslandseinsatzes und nicht auch für die Nachbereitungszeit auf, zumal die Belastungen in der Nachbereitungszeit denen in der Vorbereitungszeit durchaus vergleichbar erscheinen.

In Entsprechung einer Anregung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wird vom Bundesministerium für Landesverteidigung diesbezüglich eine Novelle des Auslandszulagengesetzes vorbereitet und dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **II.2.5. Haarschnitt/Unzulässigkeit von geschlechterspezifisch unterschiedlichen Regelungen:**

Die geschlechterspezifisch unterschiedlichen Regelungen/Haarschnitt im Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 4.12.1997 (Verlautbarungsblatt I Nummer 1/98; Verhaltensregeln für Soldaten) standen nicht im Einklang mit dem die freie Gestaltung der eigenen Haartracht umfassenden verfassungsrechtlich verankerten Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention), dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 14 EMRK, Artikel 7 B-VG) und den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG, Gemeinschaftsgrundrecht der Gleichbehandlung der Geschlechter).

Auf Basis der ergangenen Empfehlung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ergibt sich eindeutig, dass auch männliche Soldaten lange Haare tragen dürfen, falls es den weiblichen Soldaten erlaubt ist.

### **II.2.6. „Erzieherische Maßnahmen“:**

Die mit 17.9.1999 erfolgte Neufassung des Erlasses/BMLV „Erzieherische Maßnahmen“ berücksichtigt die durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision vorgeschlagene „verständliche“ Regelung. Bisher haben sich Vorgesetzte, die verbotene erzieherische Massnahmen angewendet haben, oft auf Unklarheit der diesbezüglichen Bestimmungen berufen und haben daher nicht in ausreichendem Maße zur Verantwortung gezogen werden können.

### **II.2.7. Erleichterungen für alle (männlichen und weiblichen) Soldaten bei der Absolvierung der Hindernisbahn (Balkenstiege, Löwengrube, Irischer Tisch):**

Im Zuge der Ausbildung der ersten weiblichen Soldaten in ÖSTERREICH stellte sich die bis dato äußerst rigide Vorgabe bei der Absolvierung einzelner Hindernisse/Hindernisbahn (Balkenstiege: kein Abstützen auf der Absturzsicherung; Löwengrube: Herausklettern an der gegenüberliegenden Wand ohne Zuhilfenahme der Seitenwände; Irischer Tisch: Überwinden ohne Zuhilfenahme der Steher) als echtes „KO.-Kriterium“ mit der Konsequenz der häufigen vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsdienstes heraus.

In mehreren Gesprächen mit der zuständigen Fachsektion im Bundesministerium für Landesverteidigung (Sektion III) unter Einbeziehung des Heeressanitätschefs und von Leistungsdiagnostikern ergab sich keine zwingende Notwendigkeit für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung dieser Vorschriften.

Über Anregung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erging am 2.11.1999 ein Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der für alle Soldaten gleichermaßen bei Überwindung von Balkenstiege, Löwengrube und Irischer Tisch Erleichterungen gebracht hat.

### **II.2.8. Auswahlverfahren für Kommandanten in Auslandsverwendung:**

Aus Anlass von mehreren Beschwerdevorbringen betreffend das mangelhafte Führungsverhalten von Kommandanten im Auslandseinsatz erwartet sich die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision eine entsprechende Reform der Kommandantenauswahl für Auslandseinsätze. Dazu gehört die Anhebung der Anzahl der Bewerber für die Funktion insbesondere von Bataillonskommandanten im Auslandseinsatz durch die Festlegung der Bereitschaft zur Erfüllung einer solchen Aufgabe als mitentscheidendes „Berufslaufbahnkriterium“ für Offiziere.

In diesem Zusammenhang wird besondere Aufmerksamkeit einer intensiven Dienstaufsicht zuzuwenden sein.

**II.2.9. Thematik der erlassmäßigen Regelungen/BMLV betreffend die Verantwortlichkeiten von Kommandanten im Rahmen der Durchführung der Alpinausbildung auf Truppenübungsplätzen (10/519-BK/98, GZ 51/002-BK/00):**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision begrüßt die im Rahmen der Überarbeitung der Benützungsordnung eines Truppenübungsplatzes erfolgte „Anhebung“ des Status dieses Truppenübungsplatzes auf einen „Alpin-Truppenübungsplatz“ verbunden mit der Verpflichtung zur Bildung einer permanenten Lawinenkommission.

Nach Auffassung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision muss es eine klare Trennung der Verantwortung des Truppenübungsplatzkommandanten einerseits und des Kommandanten der jeweiligen Truppe andererseits geben.

In Gesprächen mit den maßgeblichen Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Militärkommandos Steiermark, des Kommandos des Truppenübungsplatzes Seetaleralpe etc. auf dem Truppenübungsplatz Seetaleralpe einerseits und in Graz andererseits konnte diesbezüglich eine taugliche Regelung zustandegebracht werden.

**II.2.10. Nichterledigung von Beschwerdevorbringen führt im Auslandseinsatz zu Einbringung neuer Beschwerden (GZ 10/456-BK/99 und GZ 58/003-BK/00):**

Führungsschwächen eines im Auslandseinsatz stehenden Bataillonskommandanten führten zu teils massiven Spannungen im zwischenmenschlichen Bereich. Aus diesem Grund und wegen langer Zeit hindurch ungelöster Probleme wurden immer wieder neue Beschwerden von Soldaten aller Ränge eingebracht. Als dieser ungeeignete Kommandant zusätzlich auch noch zum Vorgesetzten der entsendeten

Einheit ernannt wurde, förderte dies die Bereitschaft zur Einbringung von weiteren berechtigten Beschwerden.

Im konkreten Fall hatte sich die monatelang nicht erfolgte Erledigung eingebrachter Beschwerden besonders ungünstig ausgewirkt, weil dies einerseits bei den davon betroffenen Beschwerdeführern zu einer Art Resignation geführt hatte und andererseits der Kommandant selbst sein beschwerdebezogenes Verhalten mit dem Hinweis auf noch anhängige Verfahren zu rechtfertigen suchte.

In diesem Zusammenhang stellte die parlamentarische Bundesheerbeschwerdekommission dezidiert fest, dass sie, wo immer österreichische Soldaten eingesetzt seien, jedenfalls zur Behandlung eingebrachter Beschwerden und, bei von ihr vermuteten Mängeln von Amts wegen, zuständig sei.

\*\*\*

Bedauerlicherweise musste die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission auch beobachten, dass einerseits Unteroffiziere und Chargen bereits wegen geringfügiger Verfehlungen aus dem Auslandseinsatz repatriiert wurden, andererseits aber Verstöße von Offizieren gegen Vorschriften nationalen und auch internationalen Charakters ungeahndet blieben, was auf falsch verstandene Kameradschaft hinweist.

## **II.3. Beschwerde-Eckdaten**

### **II.3.1. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden**

Von 1998 auf 1999 stieg die Anzahl der bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision angefallenen Vorgänge von 530 (506 Beschwerden und 24 amtswegige Prüfverfahren) auf 550 (539 Beschwerden und 11 amtswegige Prüfverfahren).

Von den 550 im Jahre 1999 angefallenen Vorgängen wurden 457 (davon 10 amtswegige Prüfverfahren), somit 84 % (1998: 78 %) noch im Berichtsjahr erledigt. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass 60 Beschwerden erst im Dezember 1999 bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision eingebracht wurden, über die selbstverständlich erst im Jahr 2000 abgesprochen hat werden können.

Zusätzlich wurden 49 Vorgänge aus 1998 im Jahr 1999 erledigt.

In diesem Zusammenhang ist den Mitarbeitern der Beschwerdeabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung, die mit der Ausarbeitung von Sachverhaltsdarstellungen und Stellungnahmen für die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision befasst waren, für ihre effiziente Tätigkeit sehr herzlich zu danken.

### **II.3.2. Beschwerden von Soldatenvertretern**

15 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

Sechs Beschwerden hievon waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt.

Zwei Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit der Kommission nicht in Behandlung gezogen.

Eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch fünf Beschwerden in Bearbeitung.

### **II.3.3. Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen**

Im Berichtsjahr waren 14 Beschwerdefälle hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten anhängig.

In sieben Beschwerdefällen wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung und in einem Fall keine Berechtigung zuerkannt.

Zwei Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Zwei Beschwerden wurden zurückgezogen.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch zwei Beschwerden in Bearbeitung.

### **II.3.4. Beschwerden über Missstände bei Truppen- und Kaderübungen**

Über Missstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr 10 Beschwerden eingebracht.

Vier Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt.

Einer Beschwerde wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch vier Beschwerdevorbringen in Bearbeitung.

### **II.3.5. Beschwerden über ärztliche Betreuung**

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 34 gegenüber 27 im Jahre 1998.

18 Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung und sieben Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt.

Drei Beschwerden wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Drei Beschwerden wurden zurückgezogen.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch drei Beschwerden in Bearbeitung.

### **II.3.6. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes**

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Missstände im Zusammenhang mit Dienstverwendungen im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt 77 Beschwerden eingebracht.

52 Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung, 8 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Drei Beschwerdeführer zogen ihre Beschwerden zurück; diese wurden jedoch von Amts wegen weitergeführt.

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch 15 Beschwerden in Bearbeitung.

### **II.3.7. Amtswegige Prüfverfahren**

Im Berichtsjahr wurden 11 amtswegige Prüfverfahren (1998: 24) durchgeführt.

In diesen Fällen wurde seitens der Kommission fast immer die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Beginn an in die Erhebungen eingebunden, um eine rasche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Vier amtswegige Verfahren brachten eine Bestätigung bzw. teilweise Bestätigung der vermuteten Missstände.

Zwei amtswegige Verfahren brachten keine Bestätigung der Verdachtsmomente.

Drei amtswegige Prüfverfahren wurden infolge sofortiger Abstellung der Missstände eingestellt.

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch zwei amtswegige Prüfverfahren (je eines aus 1998 und 1999) in Bearbeitung. 1998 waren es 14 Verfahren.

## III. Beispiele für Beschwerdefälle

### III.1. Beschimpfung von Rekruten

Ein militärärztlich eingeschränkt dienstfähiger Rekrut wurde während der Ausbildung von Vorgesetzten wegen seiner häufigen Behandlungstermine im Heeresspital als „Eiterbeule“, „Eiterherd“, „Drückeberger“ und „Obezahrer“ bezeichnet (GZ 10/248/7-BK/99).

Rekruten wurden von einem Dienstführenden Unteroffizier eines Krankenreviers als „elendige Saubande und Einbrecher“ beschimpft, als sie unerlaubterweise die Teeküche betraten bzw. durchschritten, um zum Rauchen ins Freie zu gelangen. In diesem Zusammenhang fiel seitens des Beschwerdebezogenen auch die Äußerung „I scheiß da glei aufs Kronknbiachl“ (GZ 10/421/2-BK/99).

Den Soldaten eines Pionierzuges gegenüber erklärte ein Unteroffizier, "Grundwehrdiener sind Verbrauchsware", beschuldigte sie als "Erpresser, Diebe und Drogenkonsumierer" und tätigte gegenüber einer Charge mit dunkler Hautfarbe Äußerungen wie "Bimbo" und "Bananenfresser" (GZ 10/134/4-BK/99).

In einem anderen Fall drohte der Ausbilder einem Rekruten während der Sportausbildung an, dass er mit ihm gegebenenfalls so laufen werde, "dass er (Beschwerdeführer) sich am Ende anscheißen und anspeiben werde" (GZ 10/525/2-BK/99).

\*\*\*

Diese Verhaltensweisen der beschwerdebezogenen Kadersoldaten verstießen gegen die einschlägigen Bestimmungen des §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 6 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen; Kameradschaft) iVm den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 4.12.1997 (VBl. I Nr. 1/1998; Verhaltensregeln für Soldaten; Neufassung), wonach alle Soldaten ihren Umgangston im Sinne eines guten Betriebsklimas nach den Geboten der Achtung der Würde des Menschen sowie der

jb99.doc

Höflichkeit und Korrektheit auszurichten haben und sachlich unbegründetes Schreien, Kraftausdrücke, sexistische und beleidigende Äußerungen verboten sind.

### III.2. Schikanen und „persönliche Dienstleistungen“

Zwei Chargen schikanierten einen Rekruten, indem sie ihm abwechselnd brüllend zum Teil nicht erfüllbare Befehle, die in kurzen zeitlichen Abständen sowie im Laufschrift zu befolgen gewesen wären, erteilten (GZ 10/248/7-BK/99).

Ein Zugskommandant ließ einen Einjährigfreiwilligen wegen eines geringfügigen Fehlverhaltens (Wahl eines "Abschneiders" beim Lauftraining) während der Feldverlegungswoche mehrmals ein ca. 10 m breites ausgetrocknetes Bachbett auf dem Seil im „Bärenhang“ queren.

Er nahm damit nicht nur körperliche Überanstrengung des Beschwerdeführers in Kauf, sondern hatte auch keine ausreichenden begleitenden Sicherungsmaßnahmen getroffen, sodass die beiden als Hilfskräfte eingeteilten Rekruten letztendlich beim Sturz des Betroffenen vom Seil überfordert waren und nicht helfend eingreifen konnten (GZ 10/154/3-BK/99).

Rekruten wurden während der Dienstzeit dazu herangezogen, Fenster und eine Türe aus dem privaten Keller eines Unteroffiziers, welche für den Bau seines privaten Hauses bestimmt waren, ins Freie zu tragen und auf einen Heereslastkraftwagen zu verladen, obwohl es Vorgesetzten jedenfalls untersagt ist, Untergebenen private Dienstleistungen zu befehlen (GZ 10/525/2-BK/99).

\*\*\*

Die beschwerdegegenständlichen Verhaltensweisen verstießen unter anderem gegen die diesbezüglich einschlägige Bestimmung des § 4 ADV (Pflichten des Vorgesetzten/Verhalten gegenüber Untergebenen).

### III.3. Bauliche Mängel

Eine in einer Kaserne gemäß § 6 Abs. 4 WG durchgeführte gemeinsame Überprüfung vor Ort durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission und durch Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung ergab, dass sich die beschwerdegegenständlichen Mannschaftsunterkünfte in desolatem und abgewohntem Gesamtzustand befanden.

Insbesondere schlossen die Fenster nicht dicht ab (Spalten von bis zu 1 cm bei geschlossenen Fenstern), der Estrich unter dem Kunststoffbelag, welcher sich an vielen Stellen ablöste, bzw. schon nicht mehr vorhanden war, war teilweise gebrochen. Dadurch war einerseits infolge erschwerter Reinigungsbedingungen die Hygiene nicht mehr gewährleistet und andererseits die Sicherheit der Zimmerbewohner (ca. 20 Mann á Zimmer) durch erhöhte Sturzgefahr nicht mehr gegeben. Darüber hinaus war an Ecken der Verputz mehrere Zentimeter tief ausgebrochen, die Beleuchtung unzureichend, und unterstrich der bereits übermäßig abgenützte Wandanstrich den verwahten Zustand.

Im Rahmen der Begehung der Mannschaftsunterkunft wurde auch festgestellt, dass sich die Möbel nicht mehr in ordnungsgemäßem Zustand befanden (abgebrochene Tischbeine, ungenügende Sitzgelegenheiten etc.).

Unabhängig davon, dass der Kasernenkommandant den Umbau bzw. die Sanierung der Mannschaftsunterkünfte seit langem beantragt hatte, jedoch mangels finanzieller Bedeckung die erforderliche Sanierung nicht durchgeführt worden war, lag ein objektiver Missstand im Hinblick auf § 4 Abs. 1 ADV (Fürsorgeverpflichtung gegenüber Untergebenen) vor.

\*\*\*

In einer anderen Kaserne entsprachen die Mannschaftsunterkünfte für Rekruten weder hinsichtlich der Zahl der Belegung (bis zu 50 Mann pro Zimmer), noch in Bezug auf die Funktionalität (behelfsmäßige Holzblenden zur optischen Unterteilung in Vier-Mann Kojen, jedoch kein wechselseitiger Schutz vor Lärmbelästigung, etc.) den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV, wonach in der Kaserne für eine wohnliche und saubere Unterbringung der Soldaten zu sorgen ist.

Das Problem der übergroßen und auch sonst nicht zeitgemäßen Unterkünfte in der genannten Kaserne ist den zuständigen Verantwortungsträgern im Bundesministerium für Landesverteidigung bekannt. Es wurden in den vergangenen Jahren Großraumschlafsäle in akzeptable Unterkünfte umgebaut (GZ 10/157/2-BK/99 u. 10/158-BK/99).

\*\*\*

Die Größe der Räumlichkeiten eines Soldatenheimes entsprach nicht den einschlägigen Bestimmungen der Betreuungsräume betreffenden Raumbedarfs-Richtlinien/Bundesministerium für Landesverteidigung (GZ 10/157/2-BK/99 u. 10/158-BK/99).

#### III.4. Nichtbeachtung ärztlich verfügbarer Einschränkungen

Eingeschränkt dienstfähige Rekruten wurden als "Beschäftigungstherapie" wiederholt zu – u.a. immer gleichen – mehrstündigen Reinigungstätigkeiten (Säuberung von Unterkünften einschließlich WC-Anlagen, Gänge, etc.) herangezogen.

Es entstand bei den betroffenen Grundwehrdienern dadurch verständlicherweise der Eindruck einer wenig sinnvollen Dienstplangestaltung.

Die betreffende Vorgangsweise stand im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 ADV (Fürsorgeverpflichtung).

(GZ 10/012/10-BK/99 und 10/013- bis 10/026-BK/99).

In einem anderen Fall wurde ein Soldat nach einem Unfall während des Wartens auf den Transport zum Röntgen in eine Heeressanitätsanstalt von einem Zugkommandanten trotz Kenntnis einer militärärztlich aufgetragenen Ruhigstellung der Wirbelsäule "kameradschaftlich" aufgefordert, "weiterzuarbeiten" (Sammeln von Brennholz und Müll im Lagerbereich).

Der Beschwerdeführer musste dies als einen Befehl auffassen, der eine Missachtung der militärärztlich verfügbaren Einschränkung bedeutete (GZ 10/154/3-BK/99).

Ein Zugskommandant befahl Rekruten zur Teilnahme am Gefechtsdienst, obwohl ihm das militärärztliche Protokoll mit den darin angeführten Befreiungen (unter anderem von den Bewegungsarten wie „Decken, Robben, Gleiten“) bekannt sein musste, und die Betroffenen noch zusätzlich auf diese Einschränkungen hinwies.

\*\*\*

Diese Vorgangsweise stand im krassen Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 12.12.1995 (VBl. I Nr. 168/1995, „Gesundheitliche Betreuung von Wehrpflichtigen, Klassifikation der Dienstfähigkeit“) und stellte überdies eine Verletzung des § 4 Abs. 3 ADV dar, wonach der Vorgesetzte verpflichtet ist, seine Soldaten vor vermeidbaren Schäden zu bewahren (GZ 10/401/3-BK/99).

### III.5. Unzureichende militärärztliche Versorgung

Beim Aufenthalt eines beschwerdeführenden Grundwehrdieners im Isolierzimmer eines Krankenrevieres wurde der Tee nicht im Zimmer serviert und auch nicht für eine ausreichende Möglichkeit der Entnahme (Teekanne) im Zimmer gesorgt.

Obwohl der Beschwerdeführer als Patient mit über 40°C grundsätzlich als kreislauffähig zu betrachten war, wurde ihm offenbar keine entsprechende Pflege und Aufsicht im Krankenrevier zuteil.

Des Weiteren wurden in die Fiebertabelle bzw. die Pflegeunterlagen nicht alle therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen eingetragen.

Der Beschwerdeführer erhielt schließlich eine bereits „abgelaufene“ Gurgellösung als Medikament (GZ 10/247/2-BK/99).

\*\*\*

Einem Milizsoldaten wurde während einer freiwilligen Waffenübung die FSME-Impfung (Auffrischung) verweigert und dadurch eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen präsenzdienstleistenden Soldaten begründet.

Nach einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung hatte der beschwerdeführende Milizsoldat als waffenübender Präsenzdienstleistender in gleicher Art und Weise wie ein Soldat, der den

Präsenzdienst in Form des Grundwehrdienstes zu leisten hat, Anspruch auf militärärztliche Behandlung (zB. Verabreichung der Auffrischungsimpfung/FSME) gehabt, weshalb die Verweigerung der FSME-Impfung zu Unrecht erfolgt war (GZ 10/263/2-BK/99).

\*\*\*

Bei der Vorsprache/Arzttermin eines Grundwehrdieners wegen Allergieproblemen bewies ein Heeresvertragsarzt durch unangebrachte Empfehlung, für den Fall, dass die Wirkung der verordneten Medikamente nicht ausreiche, wegen der Filterwirkung eine Schutzmaske zu tragen, kein „Fingerspitzengefühl“ im Sinne einer Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten (GZ 10/271/2-BK/99).

### **III.6. Missachtung von Rechten der Soldatenvertreter bzw.**

#### **Unterlassen der Wahl eines Soldatenvertreters**

Ein Soldatenvertreter wurde anlässlich seiner Vorsprache um einen Termin beim Kompaniekommandanten vom Dienstführenden Unteroffizier tagelang verdröset. Dieses Verhalten stand sowohl im Widerspruch zu § 50 Abs. 6 WG, wonach Soldatenvertreter für die Wahrnehmung ihrer Funktion die notwendigen Informationen zu erteilen sind, als auch zu § 11 Abs. 4 ADV, wonach Wünsche ohne unnötigen Verzug zu erledigen sind (GZ 10/146/8-BK/99 und 10/159/2-BK/99).

\*\*\*

Der Kommandant & ärztliche Leiter und der Dienstführende Unteroffizier einer Sanitätsanstalt unterließen es, die ordnungsgemäße Wahl eines Soldatenvertreters zu veranlassen.

Dieses Verhalten der beiden Beschwerdebezogenen stand im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 50 und 51 WG (verpflichtende Wahl der Soldatenvertreter) und den bezugnehmenden Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (GZ 10/466-BK/99).

### III.7. Fehlverhalten im Zusammenhang mit Fragen des Dienstverhältnisses

Ohne vorangegangene Information der diesbezüglich betroffenen Kursteilnehmer (Unteroffiziere) hinsichtlich einer dreijährigen Diplomkrankenpflegerausbildung verfügte die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung erst mit Geschäftsstück vom Donnerstag vor Kursbeginn (darauffolgender Montag) eine Versetzung statt einer Dienstzuteilung der Kursteilnehmer und gingen damit für die betroffenen Kursteilnehmer finanzielle Einbußen (Wegfall der Pendlerpauschale und des Fahrtkostenzuschusses, etc.) einher. Die beschwerdeführenden Unteroffiziere erlangten bis auf wenige Ausnahmen (mündliche Mitteilung durch ihren Dienstführenden Unteroffizier vor der Abreise von der „Heimatsdienststelle“) erst unmittelbar zu Kursbeginn selbst von der Versetzung anstelle der angenommenen Dienstzuteilung Kenntnis.

Die derart verspätet ergangene Information an die Betroffenen stand im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ADV (Fürsorgeverpflichtung) und § 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen).

Der Bundesminister für Landesverteidigung ordnete schlussendlich die Aufhebung der Versetzung an und verfügte die Dienstzuteilung (GZ 10/185/5-BK/99 und 10/186- bis 10/215-BK/99).

### III.8. Alkoholkonsum im Dienst

Während einer Ausbildungswoche auf einem Truppenübungsplatz wurde durch vorgesetzte Unteroffiziere während des Ausbildungsbetriebes Alkohol konsumiert, was zudem mehreren Rekruten – unter anderem durch die starke Alkoholausdünstung ihrer Ausbilder - nicht verborgen blieb.

Ein erwiesenermaßen des Alkoholkonsums überführter Unteroffizier wurde nicht dafür, sondern für den verspäteten Dienstantritt bestraft.

In einem anderen Fall wurde ein bei Dienstantritt offensichtlich unter Alkoholeinfluß stehender Offizier weder wegen seiner (Rest)-Alkoholisierung, noch wegen seines aus diesem Grund verspätet erfolgten Dienstantritts bestraft.

\*\*\*

Der Alkoholkonsum im Dienst steht nicht nur im Widerspruch zum Erlass/BMLV vom 4.12.1997 (Verhaltensregeln für Soldaten – Neufassung), sondern ist auch vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 ADV (Pflichten des Vorgesetzten ) zu sehen, wonach Vorgesetzte ihren Untergebenen gegenüber ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein haben (GZ 10/146/8-BK/99 und 10/159/2-BK/99).

### III.9. Unklare Regelungen im Ausbildungsplan (z.B. Hindernisbahn)

Im Zusammenhang mit den beschwerdegegenständlichen mehrfach geänderten Regelungen der Leistungsabnahme/Hindernisbahn für weibliche Soldaten während des Vorbereitungssemesters an einer Offiziersausbildungsstätte wurden die Beschwerdeführerin und ihre Kameradinnen nicht zeitgerecht, d. h. bereits zu Beginn des Vorbereitungssemesters, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen), über die Modalitäten der Ausbildung und die für eine positive Absolvierung der Prüfungseinheiten zu erfüllenden Bedingungen bzw. Anforderungen genauestens informiert (GZ 10/309/9-BK/99).

\*\*\*

In einem weiteren Fall wurden den Erhebungen zufolge den beiden beschwerdeführenden Rekrutinnen während des 14-tägigen vorbereitenden Kaderausbildungs-Kurses von den beschwerdebezogenen Ausbildern einer Jägerkompanie nicht in konstruktiver und einsichtiger Art und Weise zeitgerecht vermeintliche Versäumnisse bei bestimmten Ausbildungsthemen sowie ein verbindlicher Anhalt in Bezug auf Verbesserung von angeblichen Gefechtsunzulänglichkeiten beim Führen einer Gruppe zielgerichtet aufgezeigt.

Während dieses Zeitraums waren die Beschwerdeführer keinerlei Kritik ausgesetzt,

sodass Ihnen dann völlig überraschend und unerwartet die Eignung zur vorbereitenden Kaderausbildung nicht zuerkannt wurde, was ohne das Einschreiten der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zu ihrem Ausscheiden aus dem Bundesheer geführt hätte (GZ 10/172- u. 10/173-BK/99).

### III.10. Missstände bei österreichischen Einheiten in Auslandseinsätzen

Der vom Kommando einer aufzulösenden Einheit gestellte Antrag an das vorgesetzte Kommando in ÖSTERREICH bezüglich des beabsichtigten Zeitplanes für die Demobilisierung, Rücknahme und Abgabe von Ausrüstung und Gerät und des Sonderurlaubes nach dem Eintreffen der drei Transporte (ein Flug und zwei Fähren) und Zusammenfassung des gesamten Kontingentes in GÖTZENDORF wurde durch das Kommando Internationale Einsätze zu spät beantwortet.

Dadurch war weder eine optimale Planung und Vorbereitung für eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation durch das Kommando Internationale Einsätze und das Kommando der aufzulösenden Einheit möglich (GZ 10/337 ff - BK/99).

\*\*\*

In einem anderen Fall zeugte die – aus Anlass eines Verkehrsunfalles eines Unteroffiziers mit seinem Privat-Kfz in der dienstfreien Zeit im Auslandseinsatz – vorgenommene vorschnelle Stellung des beschwerdegegenständlichen Repatriierungsantrages und die Einleitung des Vorhalteverfahrens in der Absicht, ein Exempel zu statuieren, nicht von fürsorglicher und gerechter Behandlung des Untergebenen im Sinne des § 4 Abs 1 ADV bzw. des § 5 leg. cit. (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen).

Auch war die beschwerdegegenständliche Abnahme der UN-Driver-License vor dem Hintergrund fehlender bzw. unklarer Regelungen in den Bestimmungen/UN und im Einsatzkalender/Kontingent im Hinblick auf die unbedeutenden Folgen des Freizeitunfalls, der im übrigen in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betroffenen als Werkstättenleiter stand, weder notwendig noch gerechtfertigt.

Der vom beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten gegenüber dem Beschwerdeführer ausgeübte Zeitdruck („max. 5 Minuten“) hinsichtlich der erbetenen Beiziehung einer Vertrauensperson im Zusammenhang mit der niederschriftlichen Befragung zum Unfallhergang war nicht gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die bisherige korrekte Dienstleistung als Werkstättenleiter war die übermäßige Eile im Zusammenhang mit dessen Verwendungsveränderung (plötzliche und kurzfristig ergangene Abberufung als Werkstättenleiter und Einteilung als Schulungsorgan für eine Kompanie "auf der Linie“) nach Überprüfung des Werkstattbereiches durch eine Kommission des Bundesministerium für Landesverteidigung unverständlich. Diese Kommission hatte anlässlich einer Überprüfung des Instandsetzungszuges wenige Monate vorher eine hervorragende Arbeitsleistung des Werkstättenleiters festgestellt.

Die prinzipiell zum Schutz des beschwerdeführenden Werkstättenleiters einerseits und in Berücksichtigung des angespannten Betriebsklimas andererseits notwendige Entscheidung zur Repatriierung des Beschwerdeführers erst 22 Stunden vor dem befohlenen Rückflug erfolgte im Hinblick auf seine mangelnde Unterstützung durch Vorgesetzte, was die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen betraf, zu spät (GZ 10/283/18-BK/99, 10/315-, 10/391- und 10/428-BK/99).

## **IV. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision**

Von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden im Berichtsjahr 460 Beschwerden (zuzüglich 131 außerordentliche Beschwerden noch aus dem Jahr 1998 sowie 5 aus 1997) beschlussmäßig erledigt.

Am 31. Dezember 1999 standen noch 73 Beschwerdefälle (betreffend 87 außerordentliche Beschwerden) in Bearbeitung.

Von den 11 gem. § 6 Abs. 4 WG amtswegig bearbeiteten Fällen konnten 10 beschlussmäßig erledigt werden, während 2 (zuzüglich ein amtswegiges Prüfverfahren aus 1998) noch in Bearbeitung standen.

## V. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen:

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden vom BMLV folgende 86 Maßnahmen getroffen:

- a) In 10 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer disziplinären Würdigung unterzogen.
- b) Es wurden 20 Belehrungen ausgesprochen.
- c) In zwei Fällen wurde Strafanzeige erstattet.
- d) Zwei Gesetzesänderungen wurden von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision angeregt:  
Im Auslandszulagengesetz soll die Nachbereitungszeit im Inland nach einem Auslandseinsatz der Vorbereitungszeit gleichgestellt werden. Das BMLV hat eine entsprechende Novellierung vorbereitet.  
Bei der nächsten Novellierung des Wehrgesetzes wird um Prüfung des Mindestalters beim Antritt der Eignungsprüfung zum Ausbildungsdienst mit dem 18. Lebensjahr anstelle wie bis dato das 17. Lebensjahr angeregt.
- e) Überarbeitung von Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Blickrichtung auf
  - Erleichterungen bei der Absolvierung der Hindernisbahn;
  - Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Soldaten hinsichtlich des Haarschnittes;
  - Konkretisierung des Begriffes „Erzieherische Maßnahmen“ anhand von Fallbeispielen.
- f) In weiteren Fällen wurden Maßnahmen zur Abstellung von Missständen getroffen, wie zum Beispiel:
  - Sanierung mehrerer Mannschaftsräumlichkeiten in einer Kaserne im Befehlsbereich WIEN (Anschaffung neuer Möbel sowie sofortige Sperre

zweier Zimmer);

- Beendigung der Beschäftigung/Tätigkeit eines Heeresvertragsarztes wegen unzureichender ärztlicher Information von Patienten verbunden mit seinem schroffen Umgangston im Zusammenhang mit der Behandlung;
- Widerruf einer von einem Bataillonskommandanten im Auslandseinsatz ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens veranlassten Repatriierung eines Unteroffiziers;
- Veranlassung der Einhaltung der einschlägigen Gesetze bei der erstmaligen Durchführung einer Soldatenvertreterwahl an einer Sanitätsdienststelle anstelle der bisherigen nicht gesetzeskonformen Regelung durch Bestimmung des Kanzleischreibers als „Vertrauensperson“;
- Aufstellung von Mikrowellenherden in den GWD-Aufenthaltsräumen der einzelnen Kompanien einer Garnison des Befehlsbereiches NÖ und damit verbundenes Anbieten von entsprechenden Halbfertigprodukten (Baguette und Pizza, etc.) im Soldatenheim; in weiterer Folge Adaptierung von Räumen für ein Soldatenheim.

## VI. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäss § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die einzelnen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist.

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. den Vertretern des Ministeriums - eingehend schwierige Fälle, veranlassten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

## C.

### Tätigkeit gemäss § 29 Abs. 8 WG

Im Jahre 1999 lagen zwei Anträge auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fand nach eingehender Prüfung in keinem der beiden Fälle Gründe, die gegen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Kommission wurden die gegenständlichen Berufungen abgewiesen.

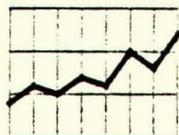
24. März 2000

**Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:**

**Dr. Harald OFNER**

**Joachim SENEKOVIC**

**Ing. Gerald TYCHTL**



# Statistischer Teil

## zum Jahresbericht 1999

Seite St 1

	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	St 3
2.	Beschwerdeführer	St 5
2. 1.	Personen- und Ranggruppen	St 6
3.	Amtswegige Verfahren	St 7
4.	Beschwerdebezogene	St 8
5.	Beschwerdegründe	St 9
5. 1.	Hauptsachgruppen	St 9
5. 2.	Personalangelegenheiten	St 11
5. 3.	Mil. Sicherheit, Wachdienst, Disz & Beschw	St 12
5. 4.	Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer	St 13
5. 4. 1.	Führungsschwächen	St 14
5. 5.	Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten	St 15
5. 6.	Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur	St 16
5. 7.	Sonstige Angelegenheiten	St 17
6. 1.	Beschwerdeaufkommen 1956 - 1999	St 18
6. 2.	Beschwerdeaufkommen in den Funktionsperioden 1985 - 1990 und 1991 - 1996 sowie 1997 - 1999	St 18
7.	Fermündliche Anfragen und bezugnehmende Rechtsauskünfte/BBK 1999	St 19

**Statistischer Teil**  
zum Jahresbericht 1999

Seite St 2

<b>7. 1.</b>	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	St	19
<b>7. 2.</b>	Soldaten im Grundwehrdienst	St	20
<b>7. 3.</b>	Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte, etc.)	St	20
<b>7. 4.</b>	Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene	St	21

Sachgruppenverzeichnis

Anhang

## 1. Allgemeines

### Begriffserläuterung

<i>Beschwerdefall</i>	Anlaßfall für eine Sachverhaltserhebung, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer
<i>Beschwerdeführer</i>	Einbringer einer Beschwerde (mit Einleitung eines Beschwerdeverfahrens)
<i>Beschwerdebezogener</i>	Person, auf welche sich eine Beschwerde bezieht
<i>Personengruppe</i>	Dienstrechtlicher Status <b>GWD</b> Grundwehrdiener <b>ZS</b> Zeitsoldat <b>M</b> Milizangehöriger (bzw. Angehöriger des Reservestandes) <b>B</b> Beamter, Berufssoldat, Vertragsbediensteter <b>SON</b> andere als die vorgenannten Personen
<i>Ranggruppe</i>	Rang, der die bf oder bb Person zum Zeitpunkt der Beschwerde innehatte. <b>REKR</b> Soldaten ohne Chargengrad (bisher: WHM - Wehrmann) <b>CH</b> Chargen <b>UO</b> Unteroffiziere <b>O</b> Offiziere <b>SON</b> andere als die vorgenannten Personen
<i>Sachgruppe, Beschwerdegrund</i>	Ein bestimmter Beschwerdegrund. Die (möglichen) Beschwerdegründe sind in einen Sachgruppenkatalog aufgenommen und beziehen sich immer auf den Beschwerdefall, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer (zum Sachgruppenkatalog s. unter Anhang zur Statistik, Verzeichnis der Sachgruppen).

Um die Entstehung der vorliegenden Statistik nachvollziehen zu können, ein Beispiel:

GWD Rekr X. und GWD Gfr Y. beschwerten sich, weil sie vom KpKdten vermehrt zu Wachdiensten eingeteilt werden und bei einer Aussprache vom DfUO beschimpft worden waren. Dieser Sachverhalt wirkt sich auf die statistische Erfassung folgendermaßen aus:

	Eintragung
Beschwerdefall .....	1
Beschwerdeführer .....	2
Personengruppe/GWD .....	2
Ranggruppe/REKR .....	1
Ranggruppe/CH .....	1
BB/Offizier .....	1
BB/Unteroffizier .....	1
Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst) ..	1
Sachgruppe/322 (Beschimpfung) .....	1

**Statistischer Teil**  
zum Jahresbericht 1999

Seite St 4

Im Zuge der Erhebungen geben die Beschwerdeführer an, diesbezüglich zu einem Bittrapport nicht vorgelassen worden zu sein, daher zusätzl. Eintragung:

Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport)..... 1

Die Kommission erkannte die Beschwerde hinsichtlich der Beschimpfung und der Nichtzulassung zum Rapport als berechtigt, die Einteilung zum Wachdienst als nicht berechtigt erhoben, dies wurde statistisch folgendermaßen berücksichtigt:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst) .....	1	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung) .....	1	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	1	B	(Berechtigung)
Sachausgang des Beschwerdefalles .....		TB	(teilweise berechtigt)

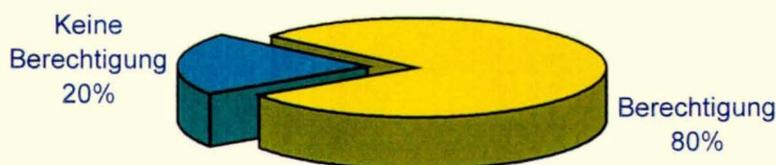
Statistische Berücksichtigung hinsichtlich *geltend gemachter Beschwerdegründe*:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst) .....	2	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung) .....	2	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	2	B	(Berechtigung)

## 2. BESCHWERDEFÜHRER

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1999 brachten **539** Personen (Anmerkung: zuzüglich 11 amtswegige Untersuchungen) eine ao. Beschwerde ein.

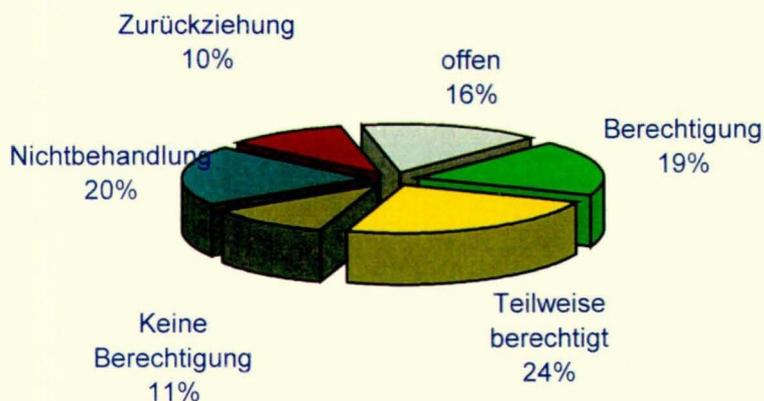
80 % der im Berichtsjahr eingebrachten, inhaltlich behandelten und erledigten Beschwerden wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt, das sind 43 % aller eingebrachten Beschwerden, 20 %, das sind 11 % aller eingebrachten Beschwerden erbrachten keine Berechtigung.



10 % aller eingebrachten Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

Weitere 20 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt.

Nahezu 16 % der Beschwerdeverfahren 1999 waren am Ende des Berichtsjahres noch offen.

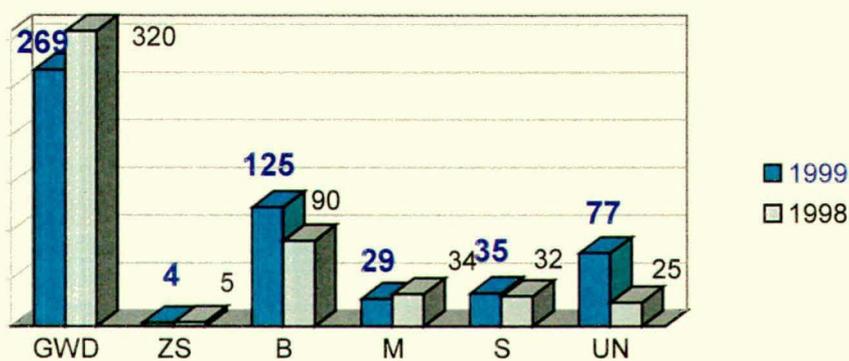


*Beschwerdeführer, Art der Erledigungen*

## 2. 1. PERSONEN- UND RANGGRUPPEN

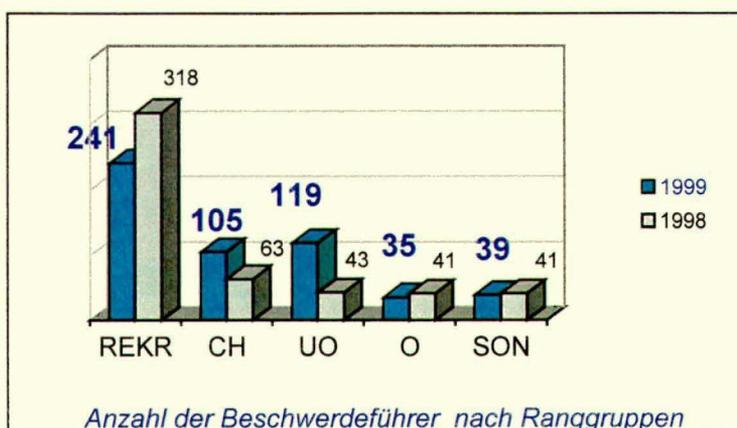
### Beschwerdeführer

49,91 % der Beschwerdeführer waren ordentliche Präsenzdiener (*GWD*)<sup>1</sup>, 23,19 % der Beschwerdeführer standen als Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (*B*), gefolgt von den UN-Soldaten (*UN*) mit 14,29 %, den "sonstigen" Personenkreis (*SON*) mit 6,49 % (das sind ressortfremde Personen, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer), den Milizangehörigen (*M*) mit 5,38 % sowie den Zeitsoldaten (*ZS*) mit 0,74 % (s. hierzu nachstehende Graphik).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Personengruppen

Beschwerdeführer waren überwiegend *Soldaten ohne Chargengrad (REKR)* mit 44,71 %. 22,08 % der Beschwerdeführer waren *Unteroffiziere (UO)*, 19,48 % *Chargen (CH)* und 6,49 % *Offiziere (O)*. 7,24 % der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (*SON*).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Ranggruppen

<sup>1</sup> Von den 539 beschwerdeführenden Grundwehrdienern brachten 17 Grundwehrdiener eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hierfür erforderlichen Zustimmung eines der betroffenen Soldaten).

### 3. AMTSWEGIGE VERFAHREN

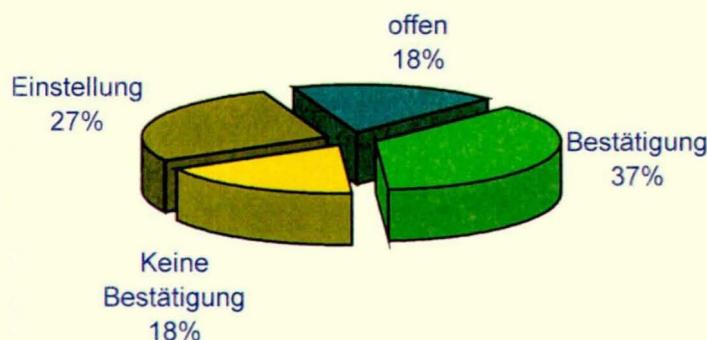
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1999 wurden von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 11 amtswegige Verfahren gem. § 6 Abs. 4 WG eingeleitet.

67 % (1998: 62 %) der im Berichtsjahr eingeleiteten und erledigten amtswegigen Untersuchungen fanden volle Bestätigung der Beschwerdevorbringen, das sind 37 % aller veranlassten Verfahren, 33 %, das sind 18 % aller eingeleiteten und erledigten amtswegigen Untersuchungen, erbrachten keine Bestätigung der im Beschwerdevorbringen geäußerten Verdachtsmomente.

27 % aller Verfahren wurden wegen der Abstellung eines Mangels oder Mißstandes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., eingestellt.

Bei amtswegigen Verfahren wurde seitens der Kommission fast immer die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Beginn an in die Erhebungen eingebunden, um eine rasche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

18 % der amtswegigen Prüfverfahren 1998 befanden sich am Ende des Berichtsjahres noch im Prüfstadium.



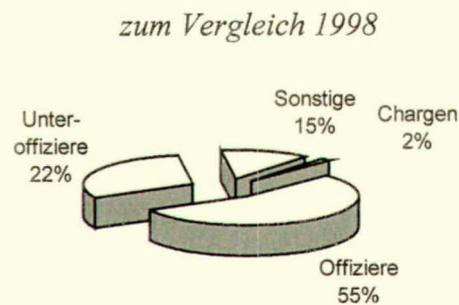
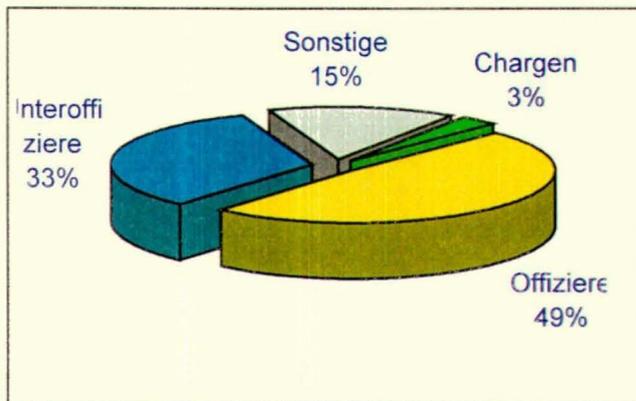
*Amtswegige Verfahren*

## 4. BESCHWERDEBEZOGENE

Im Berichtsjahr wurde gegen **246** Personen Beschwerde geführt (zum Vergleich 1998: 236).

Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren.

Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß diese Beschwerdebezogenen in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- und Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl zumeist nicht direkt beschwerdebezogen, Versäumnisse hinsichtlich der Vernachlässigung von Pflichten im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht zuzurechnen waren.

## 5. BESCHWERDEGRÜNDE

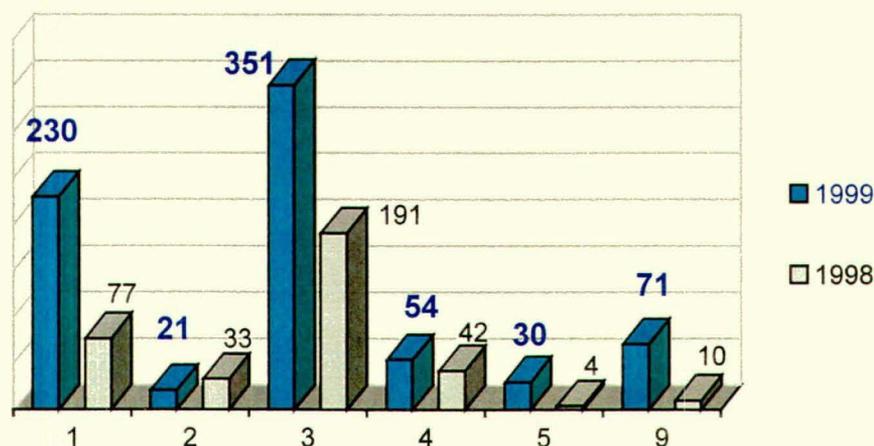
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1999 standen **757** (1998: 357) beschwerderelevante Sachverhalte in Behandlung, welche den einzelnen Sachgruppen zugeordnet wurden.

### 5. 1. HAUPTSACHGRUPPEN

Die Hauptsachgruppen gliedern sich in

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Mil. Sicherheits- (einschl. Wachdienst), Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb (inkl. Fehlverhalten Vorgesetzter)
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur
  
- 9 Sonstige Angelegenheiten <sup>2</sup>

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die **757** im Berichtsjahr in Behandlung genommenen Beschwerdegründe, welche fallbezogen den einzelnen Sachgruppen folgendermaßen zuzuordnen waren:



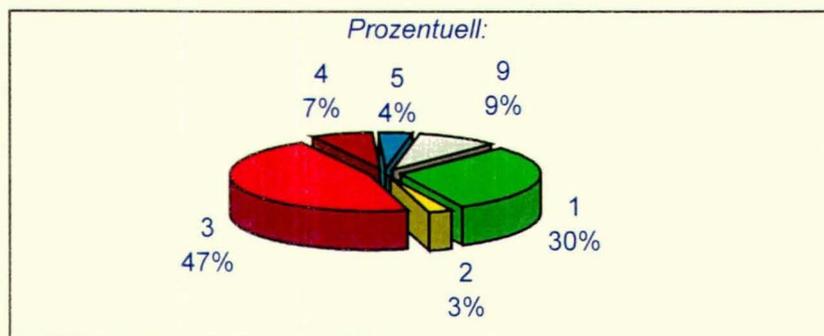
*757 Beschwerdegründe in den Hauptsachgruppen 1 - 5 und 9*

<sup>2</sup> Die Hauptsachgruppen 6 - 8 sind dzt. noch nicht erfaßt, weil für künftige mögliche Beschwerdebereiche reserviert.

## Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1999

Seite St 10



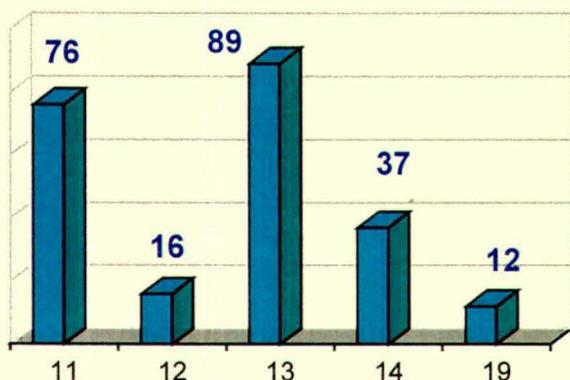
In den vorangegangenen Graphiken zeigt sich die Hauptsachgruppe 3, Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer, mit 47 % (zum Vergleich 1998: 53 %) aller Beschwerdegründe führend, weshalb auf diese Gruppe weiter unten näher eingegangen werden wird.

## 5. 2. PERSONALANGELEGENHEITEN

### Hauptsachgruppe 1

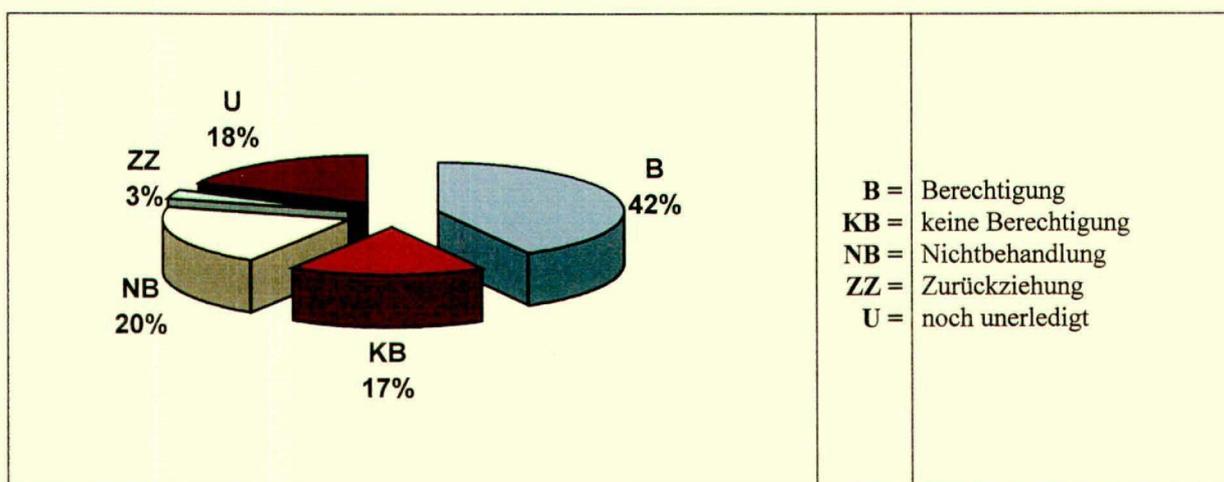
**230** Beschwerdegründe, das sind 30 % (zum Vergleich 1998: 22 %) der 757 untersuchten Sachverhalte, betreffen **Personalangelegenheiten**.

Diese 230 Beschwerdegründe gliedern sich in folgende Untergruppen:



11 = Durchführung von PersMaßnahmen  
 12 = Unterlassung von PersMaßnahmen  
 13 = Gehalt, Taggeld, Zulagen etc.  
 14 = Dienstfreistellung, Urlaub etc.  
 19 = Sonstiges

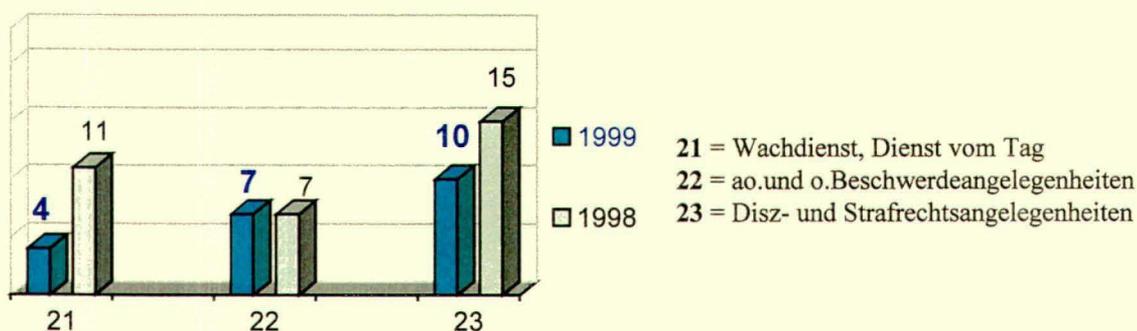
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 1 *Personalangelegenheiten*:



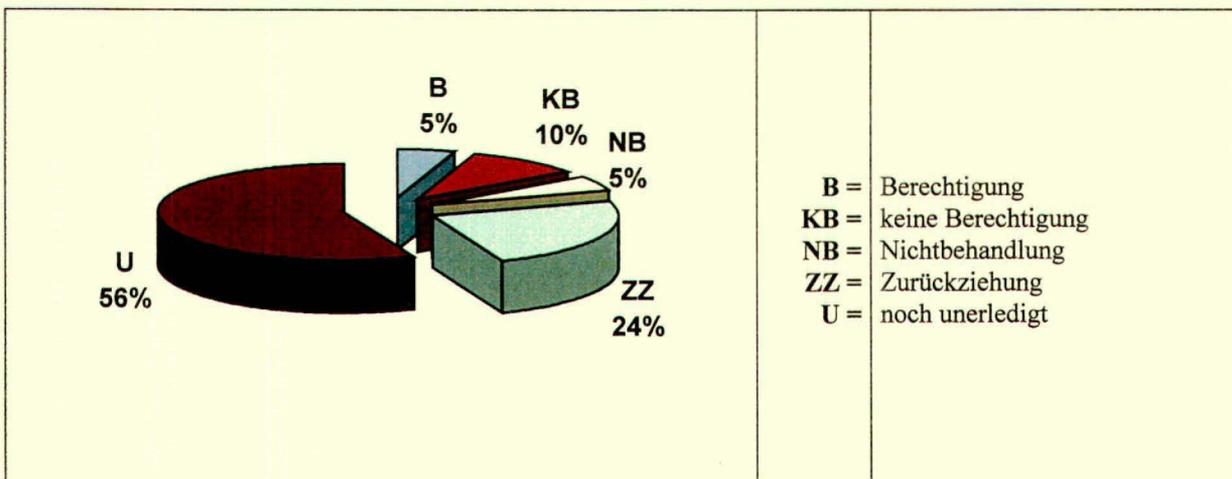
B = Berechtigung  
 KB = keine Berechtigung  
 NB = Nichtbehandlung  
 ZZ = Zurückziehung  
 U = noch unerledigt

**5. 3. MIL. SICHERHEIT, DISZ & BESCHWERDEWESEN, DIENSTE VOM TAG**  
**Hauptsachgruppe 2**

21 Beschwerdegründe, das sind 2,77 % (1998: 9,24 %) der 757 untersuchten Sachverhalte, betrafen das **mil. Sicherheits- und Wachdienstwesen** sowie **Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



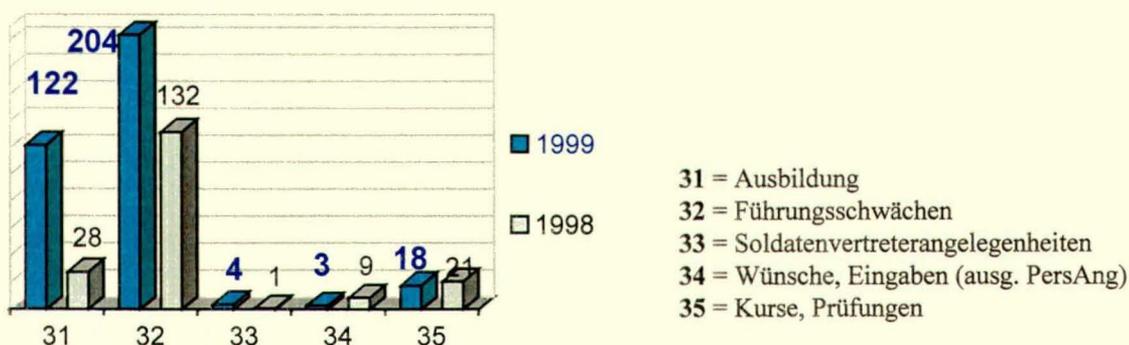
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 2 *Mil. Sicherheit, Disz & Beschwerdewesen, Angelegenheiten der Dienste vom Tag*:



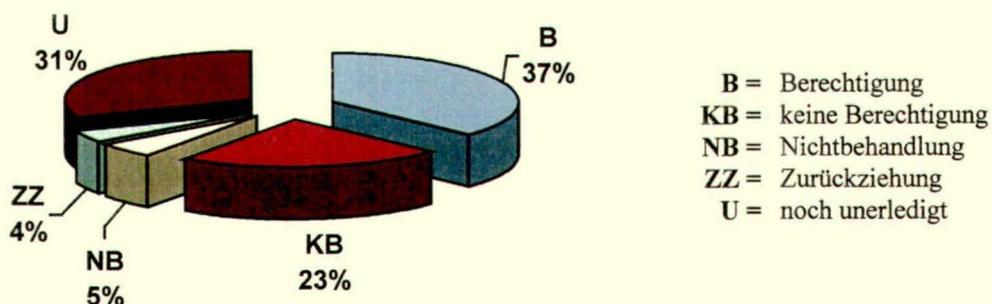
**Statistischer Teil**  
zum Jahresbericht 1999

### 5. 4. AUSBILDUNG, DIENSTBETRIEB, VERHALTEN RANGHÖHERER Hauptsachgruppe 3

351 Beschwerdegründe, das sind 46,37 % (1998: 53,50%) der untersuchten Sachverhalte, betrafen **Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



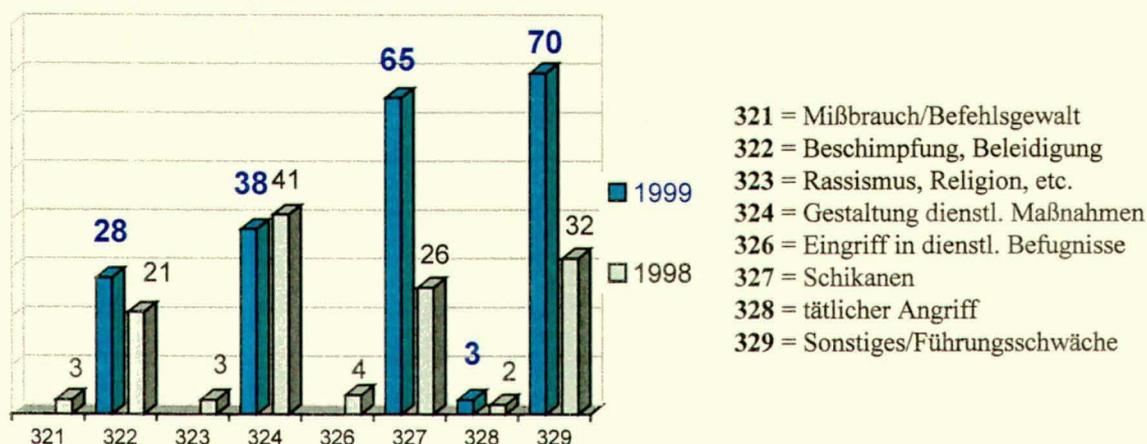
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geldend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 3, *Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer*:



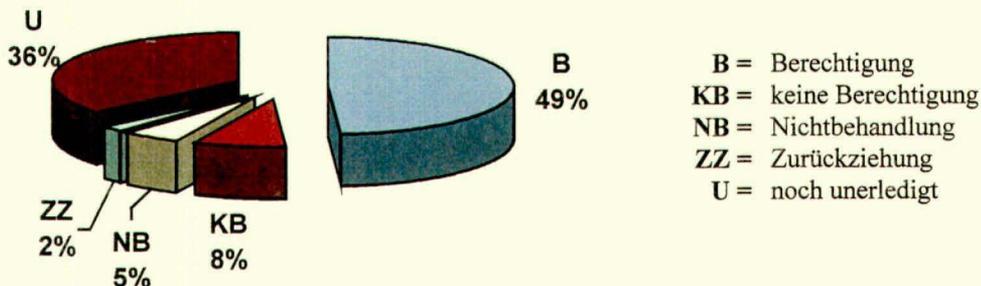
**5. 4. 1. FÜHRUNGSSCHWÄCHEN VORGESETZTER UND RANGHÖHERER**  
**Untergruppe 32**

Die Untergruppe 32 *Führungsschwäche* zeigt sich mit **204** geltend gemachten Beschwerdegründen (d.s. 26,9 % aller untersuchter Sachverhalte des Berichtsjahres) am stärksten vertreten.

Die Untergruppe *Führungsschwächen* gliedert sich in folgende Sachgruppen:



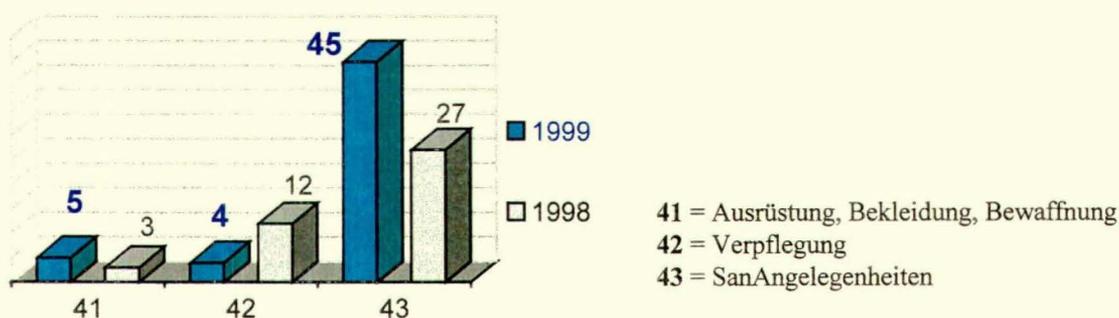
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Untergruppe 32 *Führungsschwächen*:



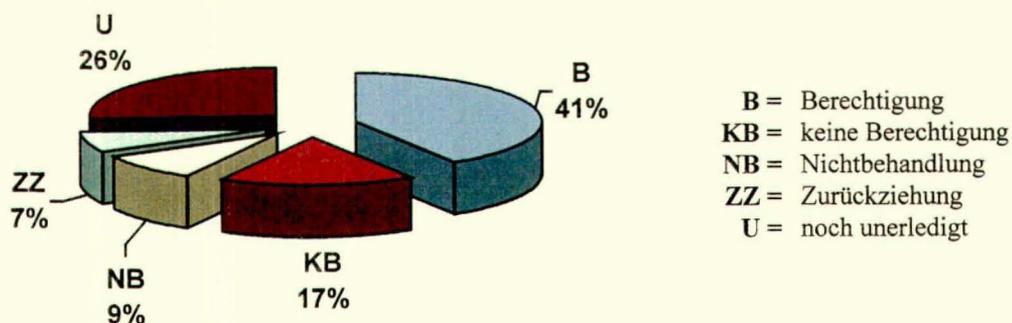
## 5. 5. VERSORGUNGS- UND SANITÄTSANGELEGENHEITEN

### Hauptsachgruppe 4

54 Beschwerdegründe, das sind 7,13 % (1998: 11,76 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen **Versorgungs- und SanAngelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:

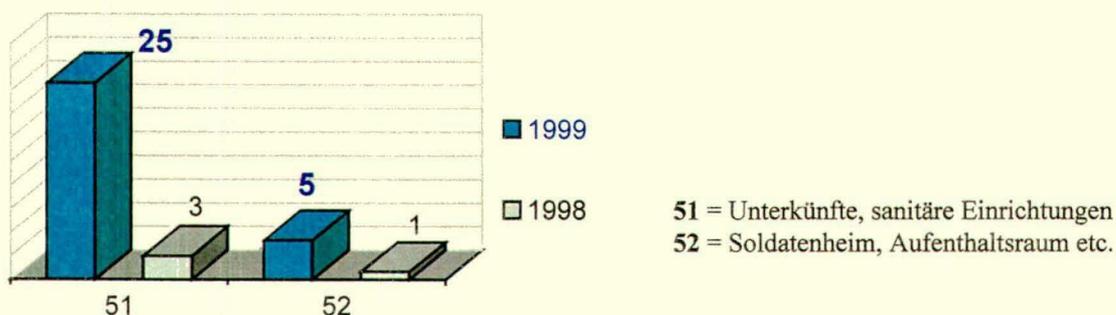


Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 4 *Versorgungsangelegenheiten*:

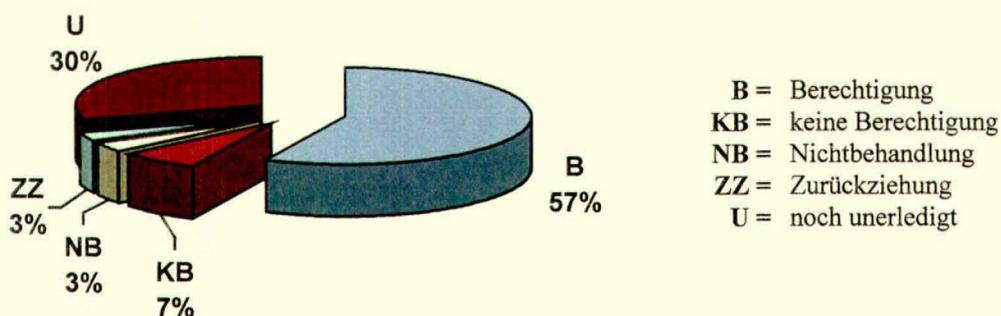


**5. 6. BAUANGELEGENHEITEN, UNTERBRINGUNG, INFRASTRUKTUR**  
**Hauptsachgruppe 5**

30 Beschwerdegründe, das sind 3,96 % (1998: 1,12 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen Angelegenheiten der **Unterbringung, Infrastruktur** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 5 *Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur*:

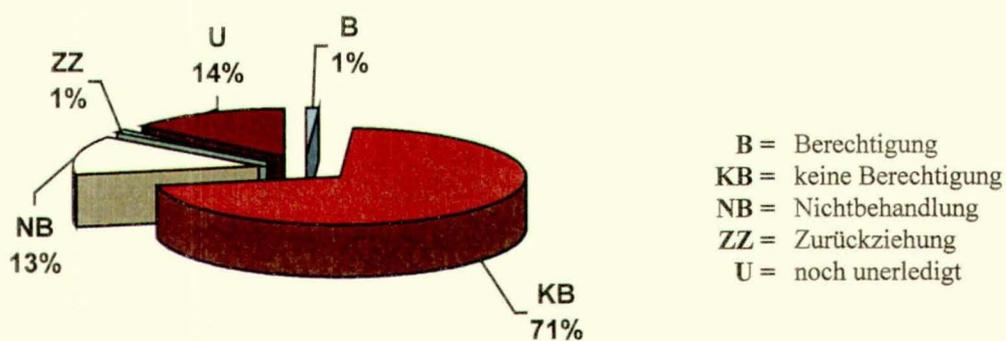


## 5. 7. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN

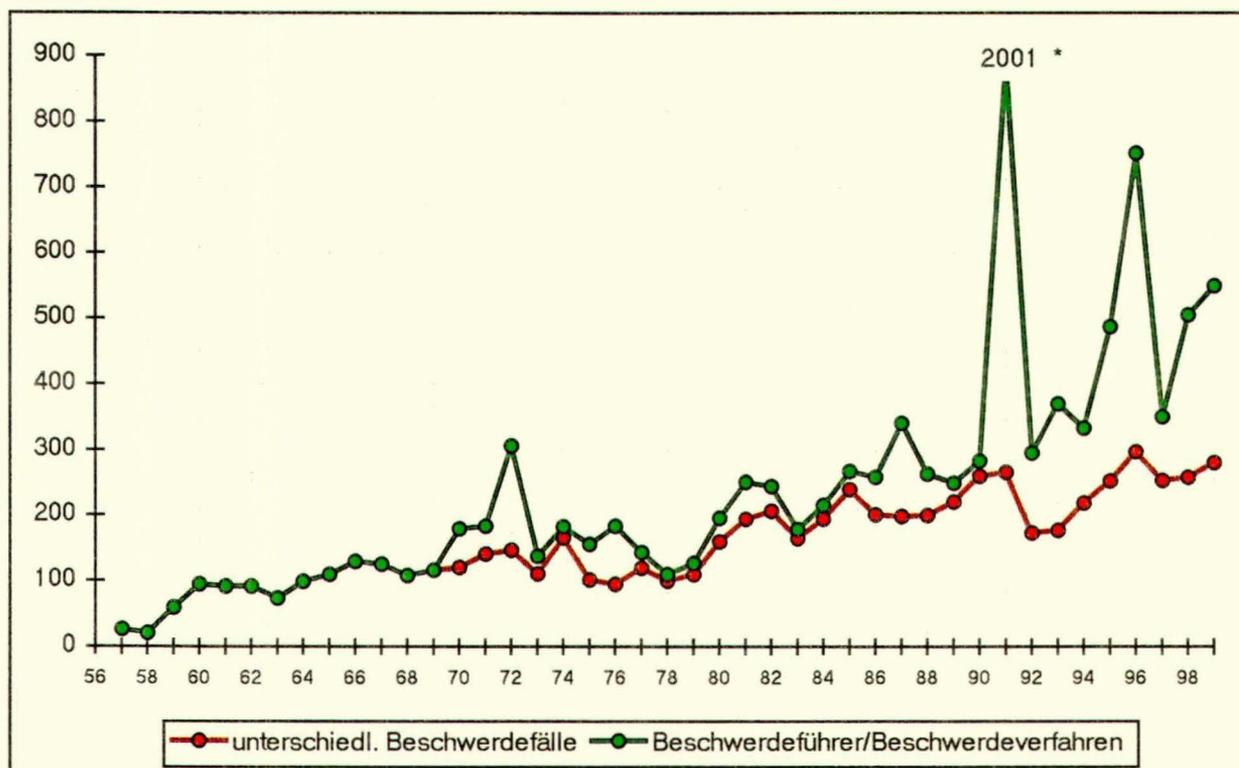
### Hauptsachgruppe 9

71 Beschwerdegründe (d.s. 9,38 % aller untersuchten Sachverhalte) betrafen **sonstige Angelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:

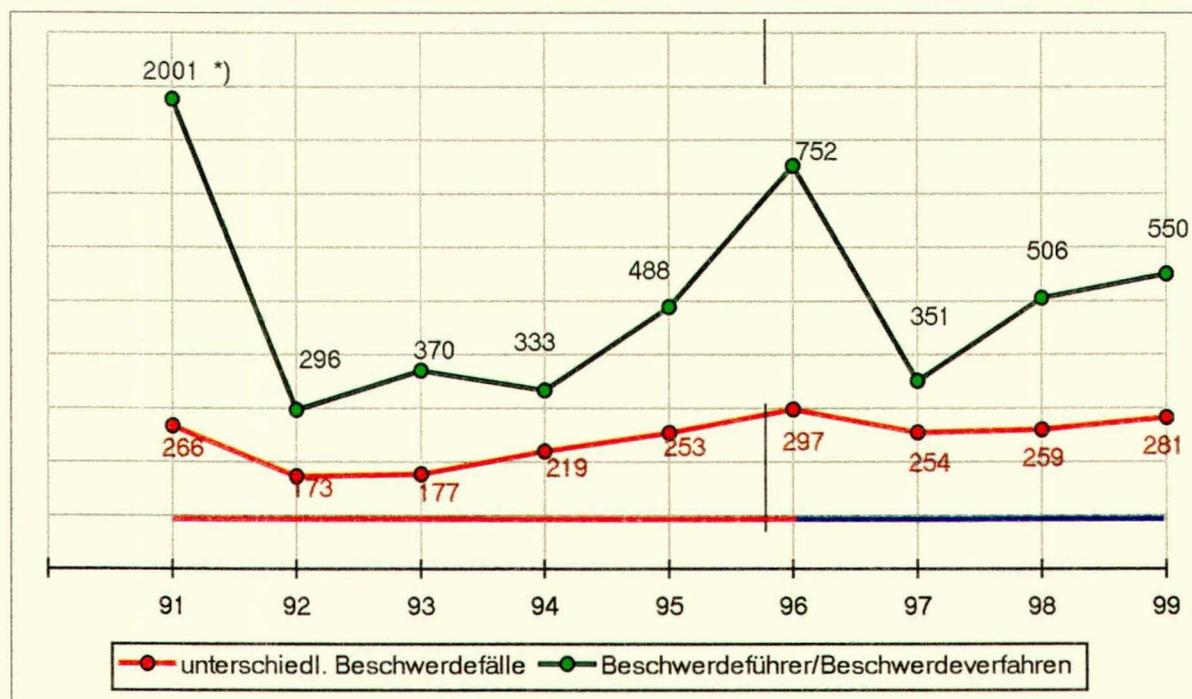
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 9 *Sonstige Angelegenheiten*:



**6. 1. BESCHWERDEAUFKOMMEN 1956 - 1999**



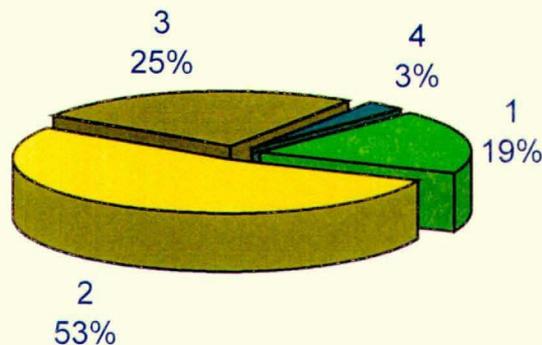
**6. 2. BESCHWERDEAUFKOMMEN IN DEN FUNKTIONSPERIODEN**  
**1991 BIS 1996** SOWIE **1997 BIS 1999**



\*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

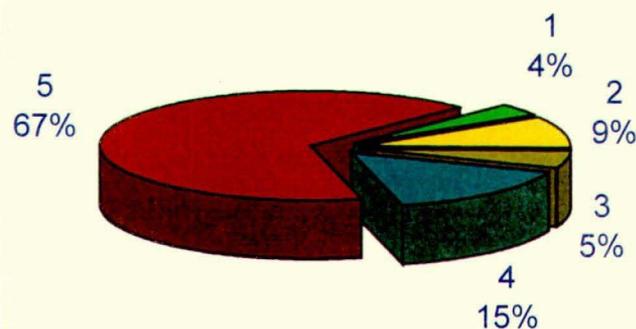
**Statistischer Teil**  
zum Jahresbericht 1999

## 7. Anfragen und bezugnehmende Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 1999 <sup>3</sup>



1	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	479
2	Soldaten im Grundwehrdienst	1325
3	Sonstige Anrufer (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)	641
4	Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene	77
		<u>2522</u>
	Anfragen über den Verfahrensstand/Urgenzen	<u>254</u>
	Gesamtsumme	2776

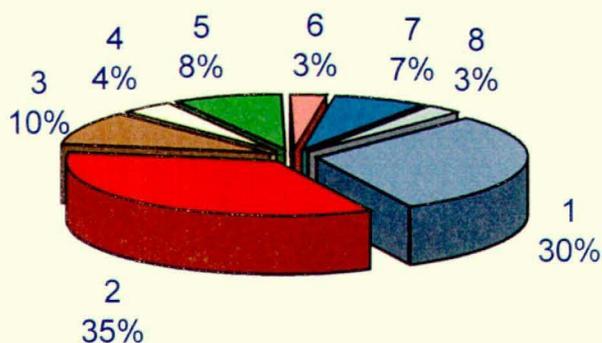
### 7. 1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



1	zu langes Warten auf Stellungstermine	17
2	zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- u. Truppenübungen	45
3	oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen	26
4	gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hins. Befreiungsansuchen	73
5	allgemeine Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten	<u>318</u>
		479

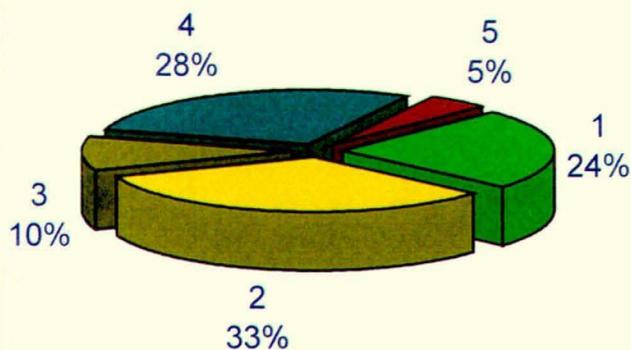
<sup>3</sup> Mehrfachnennungen berücksichtigt.

### 7.2 Soldaten im Grundwehrdienst



1	Dauer der dienstl. Inanspruchnahme (v.a. wd. der ABA)	401
2	unklare Regelung der Zeiten/Inanspruchnahme	460
3	Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände	131
4	Verweigerung/Genehmigung unter Auflagen von erbetenen Dienstfreistellungen	52
5	Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag	112
6	Nichtzulassung zum Rapport beim Einheitskdt durch ZgsKdt oder DfUO	36
7	Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen etc.	95
8	Sonstige Gründe	38
		1325

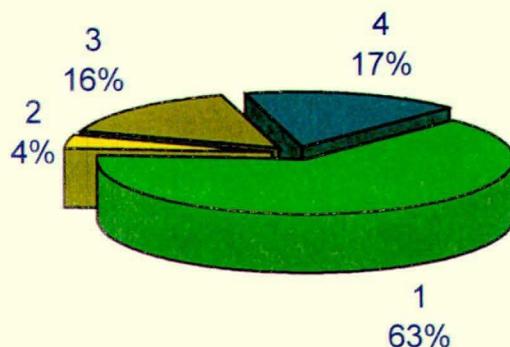
### 7.3. Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)



1	Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter	153
2	schikanöse Ausbildungsmethoden/erzieherische Maßnahmen	211
3	körperliche Überbeanspruchung	66
4	Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme	180
5	übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag	31

641

#### 7. 4. Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene



1	unzumutbare Lärmbelästigung (Überflüge, Panzer, etc.)	49
2	Flurschäden bei Übungen	3
3	allgem. Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit	12
4	Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO, etc.)	13
		<u>77</u>